

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ferienausschusses Hausen
am Mittwoch, den 15.04.2020 um 19.30 Uhr in Langquaid,
im Rathaus.

Alle Mitglieder des Ferienausschusses waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend: 1. Bürgermeister Erwin **Ranftl**, als Vorsitzender
 2. Bürgermeister Johannes **Brunner**
 3. Bürgermeister Karl **Besenhard**

Ferienausschuss:

Margit **Holzer**, stellvertretend für Frau Kempny-Graf
Michael **Pernpaintner**
Dietmar **Pernpeintner**
Wolfgang **Wurmer**

Schriftführer: Stefan Krausenecker, VGem Langquaid

Abwesend:

.

Zur heutigen Sitzung wurde mit folgender **Tagesordnung** geladen:

Öffentlicher Teil:

1. Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
2. Behandlung von Bauanträgen
 - a) Neubau von zwei Produktionshallen „Nord und Süd“ auf der Fl.-Nr. 504/17 Gmkg. Hausen, Gewerbering 11
 - b) Neubau eines Einfamilienhauses auf den Fl.-Nrn. 247/41 und 247/4 Teilflächen Gmkg. Herrnwahlthann, Buchenweg
 - c) Aufstockung, Ausbau und Umbau einer Gast- und Beherbergungsstätte auf der Fl.-Nr. 29 Gmkg. Herrnwahlthann, Dorfstraße 9
 - d) Errichtung eines Doppelstabmattenzauns auf der Fl.-Nr. 1006/7 Gmkg. Großmuß, Rehsteig 11
 - e) Errichtung eines Sichtschutzzauns auf der Fl.-Nr. 880/5 Gmkg. Großmuß, Rehsteig 7
 - f) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Garage und Nebengebäude auf der Fl.-Nr. 993 und 991 (Teilfläche) Gmkg. Herrnwahlthann, Dietenhofen 8
3. Bericht über die auf dem Verwaltungsweg behandelten Bauanträge
4. Bestätigung neugewählter Kommandant Freiwillige Feuerwehr Herrnwahlthann
5. Kindertagesstätte St. Leonhard Herrnwahlthann
– Belegung ab September 2020
6. Anfragen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

7. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 12.02.2020
8. Verschiedenes

Der 1. Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

Öffentlicher Teil:

738 Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat Hausen nimmt den Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.02.2020 vollinhaltlich zur Kenntnis.

- **Sanierung der Kirchstraße in Großmuß**

Bezüglich des Ausbaus der Kreisstraße KEH11 in Großmuß fand am 11.02.2020 die Submission im Landratsamt Kelheim statt.

Die am billigst bietende Firma ist die Firma Seitzmeier aus Pfaffenhofen an der Ilm.

Die Kosten für den Gehweg betragen 157.788 € brutto, für den Kanal 190.869 € brutto. Die Ingenieurkosten Landkreis und IB Huber belaufen sich auf ca. 50.000 € brutto.

Am 02.04.2020 ist mit der Baufirma und dem Landratsamt die Baueinweisung erfolgt. Baubeginn ist ab dem 20.04.2020 geplant.

- **Eh-da Flächen**

Bezüglich der Eh-da Flächen fand am 05.03.2020 ein Termin mit der Umsetzungsbegleiterin Frau Powolny statt. Für 2020 ist angedacht, dass jede Gemeinde im Landkreis Kelheim eine Fläche für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Gemeindearbeiter Pernpaintner wird mit Frau Powolny die in Frage kommende Fläche aussuchen.

- **Ehrenabend**

Der Ehrenabend, welcher für den 24.04.2020 festgesetzt war, entfällt und wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

739 Behandlung von Bauanträgen

a) Neubau von zwei Produktionshallen „Nord und Süd“ auf der Fl.-Nr. 504/17 Gmkg. Hausen, Gewerbering 11

Vorgang: Für die Fl.-Nr. 504/17 im Gewerbegebiet Hausen, wurden die beiden Anträge mit Eingang 29.01.2020, welche Hallen im Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragen, durch die VGem Langquaid abgehandelt.

Am 17.10.2019 führte der Baukontrolleur des Landratsamtes Kelheim auf dem Baugrundstück eine Ortsbesichtigung durch.

Mit Bescheid vom 22.10.2019 vom Landratsamt Kelheim, wurde Herr Miller verpflichtet die Bauarbeiten für die Außenanlagen sofort einzustellen.

Bei der Ortsbesichtigung wurde folgendes festgestellt:

- 1) *Die beiden Hallen wurden bereits errichtet. Die Baubeginnsanzeige wurde dem Landratsamt jedoch nicht vorgelegt.*

Zuständig: Landratsamt

- 2) *Es wurde fast die gesamte nicht überbaute Fläche asphaltiert. Lediglich an der östlichen Grundstücksgrenze wurde ein Streifen von ca. 3 m freigelassen. Hier sieht der Bebauungsplan einen Grünstreifen mit einer Breite von ca. 9 – 10 m vor. Der nach dem Bebauungsplan erforderliche Freiflächengestaltungsplan liegt dem Bauantrag nicht bei.*

Zuständig: Gemeinde müsste hier in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vom Landratsamt eine Befreiung erteilen.

Der Bebauungsplan sieht an der östlichen Grundstücksgrenze einen Grünstreifen mit einer Breite von ca. 9 – 10 m vor. An der Westseite ist eine 3 m breite Randeingrünung zu erstellen. Somit wären eigentlich rund 688 m² Grünfläche zu erbringen.

Laut Befreiungsantrag der neuen Unterlagen ist auf dem Grundstück lediglich eine Hecke von 55 x 3 m (165 m²) umsetzbar. Die noch zu erbringende Restfläche von 523 m², steht dem Gemeinderat zur Diskussion offen.

Der notwendige Freiflächengestaltungsplan liegt nicht bei, da Miller nicht weiß, wie der Gemeinderat in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde agieren wird. Miller hofft auf einen Vorschlag von der Gemeinde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde.

Nach Absprache mit Frau Plank vom Landratsamt ergeben sich für den Gemeinderat 3 Möglichkeiten zur Entscheidung:

- a. Der fehlende Grünausgleich von 523 m² kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch an anderer Stelle erfolgen.
- b. Der fehlende Grünausgleich von 523 m² muss auf dem Grundstück erfolgen. Ein Rückbau bereits bestehender Asphaltfläche ist die Folge.
- c. Der Gemeinderat befreit bzgl. der Vorgabe des Bebauungsplans, diese Grünordnung zu erbringen.
Die untere Naturschutzbehörde wird am Verfahren beteiligt und wird sich sicherlich dieser Befreiung widersetzen.

Nach der Gemeinderatssitzung wird Herrn Miller dieses Ergebnis unterbreitet. Er muss dann diesbezüglich noch den Freiflächengestaltungsplan nachreichen.
Erst dann gehen die 3 Mappen an das Landratsamt weiter.

- 3) *Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl wurde aufgrund der asphaltierten Flächen überschritten. Zulässig sind 0,8; vorhanden jedoch 0,96.*

Zuständig: Die Gemeinde müsste hierzu eine Befreiung vom Bebauungsplan erteilen.

Ein Antrag diesbezüglich wurde nicht gestellt. Dem Bauantrag liegt lediglich ein Formblatt für die Berechnung der Grundflächenzahl bei. Hierbei wird aufgeführt, dass die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 auf 1,2 erhöht werden kann.

Nach dem Telefonat mit Frau Plank stellte sich heraus: Das in den Bauunterlagen beigefügte Formblatt bzgl. der Berechnung der Grundflächenzahl ist fehlerhaft. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 kann nicht um 50 % erhöht werden. Im § 19 der Baunutzungsverordnung steht, dass diese nur bis zu einer Höhe von 0,8 erweitert werden kann.

Eine Befreiung durch den Gemeinderat ist möglich, dennoch wird die untere Naturschutzbehörde hierzu auch ihr Veto einlegen.

- 4) *Laut Bebauungsplan ist die Farbe der Dachdeckung mit natur- bis ziegelrot zulässig. Ausgeführt werden graue Platten.*

Zuständig: Die Gemeinde müsste hierzu eine Befreiung vom Bebauungsplan erteilen.

Die Befreiung wurde mittels diesem Antrag gestellt.

- 5) *Sowohl die östlich befestigte Fläche des Grundstücks, als auch die an der nördlichen Grundstücksseite errichtete Stützmauer befinden sich in der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A93.*

Zuständig: Die Gemeinde müsste hierzu in Abstimmung mit der Autobahndirektion eine Befreiung erteilen.

Die Linie der Anbauverbotszone ist zugleich die östliche Baugrenze des Grundstücks.

Eine Befreiung hierzu wurde beantragt.

Im Telefonat erklärte Frau Plank, dass wenn die Gemeinde hierzu nichts dagegen hat, kann die Befreiung erteilt werden. Dennoch wird vom Landratsamt die BAB um Stellungnahme gebeten.

- 6) *Beide Hallen halten die Abstandsflächen zueinander nicht ein. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass der Brandschutz nicht eingehalten wird.*

Zuständig: Das Landratsamt müsste eine notwendige Abweichung erteilen.

Es wurde ein Brandschutznachweis erstellt und die Abweichung beantragt.

- 7) *Eine innere Brandwand ist bzgl. der vorhandenen Gebäude erforderlich.*

Zuständig: Das Landratsamt müsste eine notwendige Abweichung erteilen.

Es wurde ein Brandschutznachweis erstellt und die Abweichung beantragt.

- 8) *Zur Sicherung von Rettungswegen müssen die notwendigen Treppen in einem durchgehenden Treppenraum liegen.*

Zuständig: Das Landratsamt müsste eine notwendige Abweichung erteilen.

Eine Abweichung wurde nicht beantragt.

Beschluss Variante A: Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „GE Hausen Süd“. Die Gebietsart entspricht einem Gewerbegebiet (GE). Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, deswegen sind Befreiungen notwendig.

1. Erbringung der Erforderlichen Grünfläche auf dem Grundstück:
Der Grünausgleich erfolgt in Abstimmung mit der UNB an einer anderen Stelle, eine Überschreitung der GRZ auf 0,96 ist die Folge.
2. Die Erhöhung der Grundflächenzahl, von 0,8 auf 0,96 wird zugestimmt.
3. Für die Farbe der Dachdeckung mittels grauer Blechplatten wird die notwendige Befreiung erteilt.
4. Für die östlich befestigte Fläche, sowohl die an der nördlichen Grundstücksseite errichtete Stützmauer erfolgt eine Befreiung.

Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung sowie gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

3 : 4 (Antrag abgelehnt)

Beschluss Variante B: Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „GE Hausen Süd“. Die Gebietsart entspricht einem Gewerbegebiet (GE). Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, deswegen sind Befreiungen notwendig.

1. Erbringung der Erforderlichen Grünfläche auf dem Grundstück:
Der gesamte Grünausgleich hat auf dem Grundstück zu erfolgen.
2. Die Erhöhung der Grundflächenzahl, von 0,8 auf 0,96 wird nicht zugestimmt.
3. Für die Farbe der Dachdeckung mittels grauer Blechplatten wird die notwendige Befreiung erteilt.

4. Für die östlich befestigte Fläche, sowohl die an der nördlichen Grundstücksseite errichtete Stützmauer erfolgt eine Befreiung. Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung sowie gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

4 : 3

Beschluss Variante C: Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „GE Hausen Süd“. Die Gebietsart entspricht einem Gewerbegebiet (GE). Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, deswegen sind Befreiungen notwendig.

1. Erbringung der Erforderlichen Grünfläche auf dem Grundstück:

Der fehlende Grünausgleich hat nicht zu erfolgen, es wird hierzu eine Befreiung erteilt.

2. Die Erhöhung der Grundflächenzahl, von 0,8 auf 0,96 wird zugestimmt.

3. Für die Farbe der Dachdeckung mittels grauer Blechplatten wird die notwendige Befreiung erteilt.

4. Für die östlich befestigte Fläche, sowohl die an der nördlichen Grundstücksseite errichtete Stützmauer erfolgt eine Befreiung.

Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung sowie gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

0 : 7 (Antrag abgelehnt)

b) Neubau eines Einfamilienhauses auf den Fl.-Nrn. 247/41 und 247/4 Teilflächen Gmkg. Herrnwahlthann, Buchenweg

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Gebietsart entspricht laut Flächennutzungsplan einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Für die Erschließung des Grundstücks wurde am 06.02.2020 mit dem Antragsteller eine Vereinbarung geschlossen. Von der Gemeinde wird über die Erschließungsstraße „Buchenweg“ an der Nordseite des Grundstücks eine Zufahrt in einer Breite von 3 m geschaffen. Die verlorene Grünfläche soll direkt im Anschluss, gleichwertig wiederhergestellt werden. Sofern der vorhandene Baum im Weg steht, ist dieser im Vorfeld in Absprache mit der Gemeinde vom Antragsteller zu versetzen. Die Erschließung für das Regen- und Schmutzwasser erfolgt über das Stammgrundstück zur Poststraße hin. Diesbezüglich ist von gemeindlicher Seite kein Handlungsbedarf. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

7 : 0

c) Aufstockung, Ausbau und Umbau einer Gast- und Beherbergungsstätte auf der Fl.-Nr. 29 Gmkg. Herrnwahlthann, Dorfstraße 9

Vorgang:

Auf dem Gelände Fl.-Nr. 29, Gmkg. Herrwahlthann der Gemeinde Hausen ist geplant, in der Dorfstraße 9 eine bestehende Gast- und Beherbergungsstätte aufzustocken, auszubauen und umzubauen. Das im Jahre 1827 erbaute Gebäude hat eine maximale Ausdehnung von ca. 51,30 m x 16,32 m. Im Erdgeschoss befindet sich eine Gaststätte mit Gasträumen für bis zu ca. 110 Personen. In den Ebenen 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und Dachgeschoss sind bereits Beherbergungsräume vorhanden bzw. werden im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens errichtet. Es werden nach Vollzug der geplanten Umsetzung des Baus 60 Gästeräume für 83 Gäste zur Verfügung stehen. Das Kellergeschoss dient hauptsächlich zur Toilettennutzung für die Besucher der Gaststätte und zur sporadischen Nutzung für die Angestellten als Brauerei.

Der nördliche Teil des Gebäudes wird aufgestockt und dem restlichen Gebäude in der Höhe angeglichen. Es wird eine äußere Treppe im Norden errichtet und es werden weitere Aus- und Umbauten, auch aus Sicht des Brandschutzes, getätigt.

Die Außenwände bestehen aus massivem Mauerwerk mit außenseitigem Putz. Das Satteldach mit den Dachgauben wird als Holzkonstruktion ausgeführt. Die Dachneigung des Satteldaches und der Dachgauben beträgt 40°.

Aufgrund der gleichbleibenden Dachfläche erfolgt keine Veränderung der Niederschlagsentwässerung.

Für die Belange des Brandschutzes wurde ein separater Brandschutznachweis erstellt.

Beschluss:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung sowie gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die notwendige Abstandsflächenübernahme der Gemeinde Hausen auf den Fl.-Nrn. 29/1, 26/9 und 26/10 der Gmkg. Herrwahlthann, wie in der Planung ersichtlich, werden übernommen. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

7 : 0

d) Errichtung eines Doppelstabmattenzauns auf der Fl.-Nr. 1006/7 Gmkg. Großmuß, Rehsteig 11

Vorgang:

Auf dem Grundstück soll an der östlichen Grundstücksgrenze zur Fl.-Nr. 880/6 ein Doppelstabmattenzaun in einer Höhe von 1,80 – 2,00 m errichtet werden. Für diesen muss eine Isolierte Befreiung mit notwendigen Nachbarunterschriften beantragt werden, da er die laut Bebauungsplan zulässige Höhe von 1,20 m überschreitet. Jedoch wird der Antrag von Herrn Demirezen nicht unterzeichnet. Die Begründung für den Bau des Zauns sind unüberbrückbare Differenzen mit diesem Nachbarn. Zudem wurden von diesem bereits Beschädigungen an Fahrzeugen und am Grundstück vorgenommen.

An dieser Grundstücksgrenze soll der Wohnwagen stehen, welcher durch die entsprechende Zaunhöhe vor weiteren Beschädigungen geschützt werden soll. Außerdem soll unterbunden werden, dass von Mauervorsprüngen aus das Grundstück betreten wird.

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Fuchsberg“, jedoch entspricht es diesem nicht. Die vorgeschriebene Höhe der Einfriedung von maximal 1,20 m soll um 60 – 80 cm überschritten werden. Die Gebietsart entspricht laut Flächennutzungsplan einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Das gemeindliche Einvernehmen wird trotz fehlender Nachbarunterschrift erteilt.

6 : 1

e) Errichtung eines Sichtschutzzauns auf der Fl.-Nr. 880/5 Gmkg. Großmuß, Rehsteig 7

Vorgang:

Auf dem Grundstück soll an der südlichen Grundstücksgrenze zur Fl.-Nr. 880/6 ein Sichtschutzzaun in einer Höhe von 1,80 – 2,00 m errichtet werden. Für diesen muss eine Isolierte Befreiung mit notwendigen Nachbarunterschriften beantragt werden, da er die laut Bebauungsplan zulässige Höhe von 1,20 m überschreitet. Jedoch wird der Antrag von Herrn Demirezen nicht unterzeichnet. Die Begründung für den Bau des Zauns ist die Wahrung der Privatsphäre, das Gefühl von Sicherheit und das Vorhandensein einer wirkungsvollen Einfriedung. Aufgrund der Nähe des Hauses von Herrn Demirezen zum Grundstück von Herrn Shaukat und dem Geländehöhenverlauf ist ein normaler Zaun in der im Bebauungsplan angegebenen Höhe nahezu wirkungslos.

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Fuchsberg“, jedoch entspricht es den Vorschriften nicht. Die vorgeschriebene Höhe der Einfriedung von maximal 1,20 m soll um 60 – 80 cm überschritten werden. Die Gebietsart entspricht laut Flächennutzungsplan einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Das gemeindliche Einvernehmen wird trotz fehlender Nachbarunterschrift erteilt.

6 : 1

f) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Garage und Nebengebäude auf der Fl.-Nr. 993 und 991(Teilfläche) Gmkg. Herrnwahlthann, Dietenhofen 8

Vorgang:

Auf dem Gelände Fl.-Nr. 993 und Teilflächen von 991, Gmkg. Herrnwahlthann der Gemeinde Hausen ist geplant, in Dietenhofen 8 die bestehenden Gebäude abzureißen und ein Einfamilienhaus mit Garage und ein weiteres Nebengebäude zu errichten.

Auf dem Grundstück wurde schon einem Vorbescheid über die Errichtung von 3 Wohnhäusern zu gestimmt (was jedoch vom LRA auf ein EFH gekürzt wurde) der Antragsteller möchte hier jetzt ein Einfamilienwohnhaus mit Garage und Nebengebäude errichten, was auch mit dem Landratsamt bereits soweit geklärt wurde.

Die Abwasserentsorgung müsste, wie bereits im ersten Antrag durch die Eigentümergemeinschaft erklärt, über eine Kleinkläranlage erfolgen. Die Wasserversorgung ist gesichert.

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Gebäude liegen innerhalb des Flächennutzungsplanes in einem Dorfgebiet. Es liegt an einer öffentlichen Straße, Kleinkläranlage wird laut Antragsteller entsprechend errichtet, zentrale Wasserversorgung ist vorhanden. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

7 : 0

740 Bericht über die auf dem Verwaltungsweg behandelten Bauanträge

Genehmigungsfreistellung:

- Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf der Fl.-Nr. 268/1 Gmkg. Hausen, Oswaldstraße 23
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.-Nr. 953/48 Gmkg. Hausen, Am Röthelbach 14
- Anbau der Garage auf der Fl.-Nr. 953/58 Gmkg. Hausen, Am Röthelbach 24
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zu einer Kfz-Lackierhalle auf der Fl.-Nr. 505/15 Gmkg. Hausen, Gewerbering 2 b

741 Bestätigung neugewählter Kommandant Freiwillige Feuerwehr Herrnwahlthann

Vorgang: Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFWG sind neugewählte Kommandanten von der Gemeinde zu bestätigen; zuständig ist der Gemeinderat.

Beschluss:

Der in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Herrnwahlthann am 02.03.2020 neugewählte Kommandant Herr Harald Gruber, Herrnwahlthann, Dorfstr. 21, 93345 Hausen wird für die Dauer seiner Amtszeit in seinem Amt bestätigt.

7 : 0

**742 Kindertagesstätte St. Leonhard Herrnwahlthann
– Belegung ab September 2020**

Bürgermeister Ranftl übergibt das Wort an 2. Bürgermeister Brunner.

Brunner trägt vor, dass die Plätze in der Krippe ausreichen und somit alle Krippenkinder versorgt sind.

Im Kindergarten fehlen jedoch acht Plätze, somit wird diese Anzahl zusätzlich benötigt.

Es gäbe auch die Möglichkeit, für die neuen Kindergartenkinder nachmittags eine Gruppe einzurichten.

Brunner teilt mit, dass die Leitung der KiTa in der Sitzung vom Juni einen Bericht vortragen soll.

Lösungsvarianten wären folgende:

Brunner ist der Meinung, dass der Kindergarten um zwei weitere Gruppen erweitert werden muss. Es wurde bereits im Vorfeld mit Frau Karl vom Landratsamt gesprochen. Eine Übergangslösung wäre die vorhandene Turnhalle des Kindergartens oder das Pfarrheim. Pfarrer Walter wäre nicht abgeneigt. Hierzu muss noch ein Besichtigungstermin stattfinden. Eine Überlegung wäre, den Grundschulumbau um ein Jahr zu verschieben und unmittelbar den Kindergarten zu erweitern.

Gemeinderat Besenhard erkundigt sich, ob ein weiterer Container übergangsweise möglich wäre. Brunner meint, dass dies auch funktionieren könnte.

Die Kindergärten im Umkreis sind auch alle belegt, so dass diese Kinder nicht „ausgelagert“ werden können.

Gemeinderat Pernpeintner greift nochmals die Nachmittagsgruppe auf, es gäbe doch sicher die Möglichkeit diese bzw. auch andere Kinder (die zu viel sind) nachmittags unterzubringen.

743 **Anfragen und Bekanntmachungen**

- **Auswertung Geschwindigkeitsmessgerät Am Kirchberg in Großmuß**

Bürgermeister Ranftl verweist auf den TOP 687 der Sitzung vom 09.10.2019. Aus diesem Grund wurde am Kirchberg in Großmuß eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Das Gerät war vom 29.11.2019 bis 12.12.2019 aufgestellt. In diesem Zeitraum fuhren 444 Autos, jedoch erfolgte bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei keinem Fahrer eine Überschreitung. Der Durchschnitt der gemessenen Geschwindigkeiten liegt bei 30 km/h.

- Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen für das Bücherei-Team der Kindertagesstätte Herrwahlthann werden ab dem neuen Schuljahr gesucht.